

# Der Besondere Personalrat

beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd



Foto: Helmut Bimlinger

# INFO

Für Beamtinnen und Beamte bei der DB AG und den ausgegliederten Gesellschaften

Ausgabe **1** 2026

**GRUNDGESETZ  
FÜR DIE BUNDESREPUBLIK  
DEUTSCHLAND**

„Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln und fortzuentwickeln.“ Art. 33 Abs. 5

**BESCHLOSSEN  
VOM PARLAMENTARISCHEN RAT IN BONN  
AM 8. MAI 1949**

**Amtsangemessene Alimentation und Besoldungserhöhung** ➔ **Seite 3 - 7**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

allzu spannend ist es normalerweise nicht, was im Beamtenrecht passiert. Aber manchmal wird es dann doch spannend. Zum Beispiel wenn das Bundesverfassungsgericht die Beamtensoldung für verfassungswidrig hält und die Politik einen möglichst günstigen Ausweg aus dem Dilemma sucht – Stichwort „Amtsangemessene Alimentation“. Nähere Infos dazu auf Seite 3 bis 7.

Was ein Teil der Presse daraus macht, verwundert kaum: Die „privilegierten Beamten“, die ohnehin schon viel zu gut versorgt sind (vor allem im Alter), sollen noch mehr bekommen – und die arbeitende Bevölkerung muss es bezahlen. Wie ungerecht die Welt doch ist. Rentner müssen den Gürtel enger schnallen und Pensionäre leben wie die Made im Speck, bla, bla, bla.

Dazu fällt mir vor allem ein Zitat ein:

**„Vergleichen ist das Ende des Glücks und der Anfang der Unzufriedenheit“**  
*Søren Kierkegaard*

Dass Angestellte für den Staat günstiger sind, als Beamte mit ihren „üppigen Pensionen“, ist ein längst widerlegter Mythos. (Beamte sind im Ruhestand zwar teurer, Angestellte dafür aber während ihrer aktiven Zeit.) Weniger Beamte im Öffentlichen Dienst würden diesen also finanziell nicht entlasten.

Dass Beamte schon seit Jahren rechtswidrig zu schlecht besoldet sind, ist auch eine Tatsache. Aber wen interessieren schon Fakten, die nicht ins eigene Weltbild passen ...



Rolf Schölich  
Vorsitzender  
Besonderer Personalrat Süd

## INHALT

Hier geht's um ...



### ... dein GELD

Amtsangemessene Alimentation und Besoldungserhöhung 3 – 7

Erhöhung der Wechseldienstzulagen 7

Vorurteil zu Beamtenpensionen 19



### ... deine ZEIT

Bahn-Landwirtschaft – Spekulationsobjekt oder soziale Verantwortung? 16 – 17

Zeitkonten bei Beamten 11

VDES 20 – 21



### ... deine ZUKUNFT

KVB – aktuelle Informationen aus dem Vorstand 8

Stellenplan 2026 – Wie viele Planstellen stehen zur Verfügung? 21

Ansprechpartner beim BEV 9 – 10

Informationen für Menschen mit Behinderung 14 – 15

Sprechtage für Menschen mit Behinderung 14

Interview mit der Schwerbehindertenvertretung 12 – 13

Personalteilversammlungen im 2. Halbjahr 2026 18

Stiftungsfamilie – Herzenswünsche wahr machen 22

Fahrvergünstigung – Sperrliste Sommer 2026 23

Interesse an der BesPR-INFO? 24

Impressum 24



Andreas Beckmann

# Dauerthema: amtsangemessene Alimentation und Besoldungserhöhung

## Worum es geht

Seit geraumer Zeit berichten wir in unserem BesPR-Info zum Thema amtsangemessene Alimentation. Hintergrund ist, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in mehreren Beschlüssen – zuletzt im Jahr 2020 – festgestellt hat, dass die Besoldung von Beamtinnen und Beamten oftmals zu gering bemessen und somit verfassungswidrig ist. Dies betrifft im Besonderen kinderreiche Beamtinnen und Beamte in den Eingangsstufen im einfachen und mittleren Dienst, hat aber auch Auswirkungen auf die darüberliegenden Besoldungsgruppen. Konkret bemängelte das Bundesverfassungsgericht unter anderem, dass es in vielen Fällen keinen hinreichenden Abstand der Besoldung zum Grundsicherungsniveau gibt. Als hinreichenden Abstand definierte das Gericht, dass die Besoldung in jedem Fall mindestens 15 % über dem Grundsicherungsniveau vergleichbarer Leistungsempfänger zu liegen hat. Während die Bundesländer inzwischen auf unterschiedliche Weise gesetzliche Regelungen hierzu getroffen haben, steht dies beim Bund immer noch aus. Zwar wurden zwischenzeitlich von den jeweiligen Bundesregierungen mehrere diesbezügliche Gesetzentwürfe erstellt, welche aber aus unterschiedlichen Gründen nie zur Beschlussfassung in den Deutschen Bundestag gelangten.

## Der aktuelle Sachstand



Nach dem Regierungswechsel im Mai 2025 kündigte der neue Bundesinnenminister Alexander Dobrindt als zuständiger Fachminister die „zeitnahe“ Erstellung eines entsprechenden Gesetzesentwurfs unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht genannten Parameter an. Gleichzeitig soll in diesem Gesetz auch die monetäre Übertragung des Tarifergebnisses des öffentlichen Dienstes vom April 2025 auf die Bundesbeamten geregelt werden. Nachdem absehbar wurde, dass sich die Erarbeitung und Verabschiedung eines solchen Gesetzes wegen der Komplexität der Thematik „amtsangemessene Alimentation“ weiter verzögern wird, beschloss die Bundesregierung am

03.09.2025, die sich aus dem Tarifabschluss ergebenden Besoldungserhöhungen mittels Abschlagszahlungen vorzunehmen. Hierbei sollen auf die Bezüge der Bundesbeamten rückwirkend zum 01.04.2025 Abschläge in Höhe von 3 % der monatlichen Bezüge, und ab dem 01.05.2026 weitere Abschläge in Höhe von 2,8 % geleistet werden (eine entsprechende Nachzahlung erhielten die Beamten des Bundeseisenbahnvermögens mit den Bezügen für Januar 2026. Seitdem ist die Abschlagsregelung in die laufende Besoldung eingearbeitet). Das Bundesministerium des Inneren (BMI) hat mit Rundschreiben vom 03.09.2025 an die obersten Bundesbehörden sein Einverständnis zur Leistung der Abschlagszahlungen erklärt. In diesem Rundschreiben sind die sich unter Berücksichtigung der Abschläge in Höhe von 3 bzw. 2,8 % ergebenden Summen aufgeführt. Sie dienen jedoch „nur“ als interne Grundlage für die Bezüge zahlenden Stellen zur Feststellung der Besoldungshöhe. **Sie stellen ausdrücklich keine gesetzliche Grundlage zur Zahlung der erhöhten Bezüge dar (siehe auch den entsprechenden Hinweistext auf den Bezügemitteilungen)!** Die Zahlungen erfolgen somit im Vorgriff auf eine noch ausstehende gesetzliche Regelung zur Herstellung der amtsangemessenen Alimentation.

Im oben genannten Rundschreiben des BMI vom 03.09.2025 sind unter anderem folgende Tabellen als Anlagen, gültig ab 1. April 2025 enthalten (ohne Gewähr):

## Anlage 1

### 1. Beträge Anlage IV, V, VI, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes

#### Anlage IV

Gültig ab 1. April 2025

#### 1. Bundesbesoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 788,20	2 846,21	2 904,25	2 950,96	2 997,67	3 044,39	3 091,11	3 137,81
A 4	2 842,01	2 911,35	2 980,70	3 035,89	3 091,11	3 146,32	3 201,51	3 252,49
A 5	2 861,79	2 948,13	3 017,48	3 085,45	3 153,42	3 222,78	3 290,69	3 357,24
A 6	2 918,40	3 018,93	3 120,82	3 198,68	3 279,38	3 357,24	3 443,56	3 518,59
A 7	3 052,89	3 142,09	3 259,59	3 379,86	3 497,35	3 616,27	3 705,46	3 794,62
A 8	3 217,09	3 324,69	3 476,12	3 629,03	3 781,88	3 888,04	3 995,62	4 101,79
A 9	3 454,89	3 561,06	3 728,11	3 897,95	4 064,96	4 178,50	4 296,61	4 411,80
A 10	3 682,78	3 828,58	4 039,52	4 251,38	4 467,19	4 617,38	4 767,53	4 917,77
A 11	4 178,50	4 401,57	4 623,20	4 846,28	4 999,37	5 152,47	5 305,57	5 458,71
A 12	4 464,29	4 728,20	4 993,56	5 257,45	5 441,18	5 621,98	5 804,24	5 989,42
A 13	5 197,69	5 445,55	5 691,96	5 939,83	6 110,42	6 282,50	6 453,06	6 620,73
A 14	5 339,11	5 658,42	5 979,20	6 298,51	6 518,66	6 740,33	6 960,46	7 182,11
A 15	6 477,85	6 766,56	6 986,72	7 206,91	7 427,06	7 645,77	7 864,49	8 081,71
A 16	7 123,78	7 459,16	7 712,84	7 966,56	8 218,79	8 473,97	8 727,66	8 978,48

#### Anlage V

(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)  
Gültig ab 1. April 2025

#### Familienzuschlag

(Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
176,42	327,19

Der Familienzuschlag erhöht sich

für das zweite zu berücksichtigende Kind um 150,77 Euro,

für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 469,74 Euro.

#### Amtszulagen

A9: 381,33 Euro

A13: 387,53 Euro

Gültig ab **1. Mai 2026** sind im Rundschreiben des BMI vom 03.09.2025 unter anderem folgende Tabellen als Anlagen enthalten (ohne Gewähr):

## Anlage 7

### 1. Beträge Anlage IV, V, VI, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes

#### **Anlage IV**

Gültig ab 1. Mai 2026

#### **1. Bundesbesoldungsordnung A**

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbetrag in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 3	2 866,27	2 925,90	2 985,57	3 033,59	3 081,60	3 129,63	3 177,66	3 225,67
A 4	2 921,59	2 992,87	3 064,16	3 120,89	3 177,66	3 234,42	3 291,15	3 343,56
A 5	2 941,92	3 030,68	3 101,97	3 171,84	3 241,72	3 313,02	3 382,83	3 451,24
A 6	3 000,12	3 103,46	3 208,20	3 288,24	3 371,20	3 451,24	3 539,98	3 617,11
A 7	3 138,37	3 230,07	3 350,86	3 474,50	3 595,28	3 717,53	3 809,21	3 900,87
A 8	3 307,17	3 417,78	3 573,45	3 730,64	3 887,77	3 996,91	4 107,50	4 216,64
A 9	3 551,63	3 660,77	3 832,50	4 007,09	4 178,78	4 295,50	4 416,92	4 535,33
A 10	3 785,90	3 935,78	4 152,63	4 370,42	4 592,27	4 746,67	4 901,02	5 055,47
A 11	4 295,50	4 524,81	4 752,65	4 981,98	5 139,35	5 296,74	5 454,13	5 611,55
A 12	4 589,29	4 860,59	5 133,38	5 404,66	5 593,53	5 779,40	5 966,76	6 157,12
A 13	5 343,23	5 598,03	5 851,33	6 106,15	6 281,51	6 458,41	6 633,75	6 806,11
A 14	5 488,61	5 816,86	6 146,62	6 474,87	6 701,18	6 929,06	7 155,35	7 383,21
A 15	6 659,23	6 956,02	7 182,35	7 408,70	7 635,02	7 859,85	8 084,70	8 308,00
A 16	7 323,25	7 668,02	7 928,80	8 189,62	8 448,92	8 711,24	8 972,03	9 229,88

**Anlage V**  
(zu § 39 Absatz 1 Satz 1)  
Gültig ab 1. Mai 2026

#### **Familienzuschlag** (Monatsbetrag in Euro)

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
181,36	336,35

Der Familienzuschlag erhöht sich  
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 154,99 Euro,  
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 482,89 Euro.

#### **Amtszulagen**

A 9: 392,01 Euro  
A 13: 398,38 Euro

## Endlich, aber noch ungenügend: Gesetzentwurf des BMI nach BVerfG-Beschluss zur amtsangemessenen Alimentation

Mitte April 2026 legte das Bundesministerium des Inneren einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung für die Jahre 2025 und 2026, zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften“ (kurz: Bundesalimentationsgesetz – BAlimentG) vor. Diesem Entwurf vorausgegangen war ein am 17.09.2025 ergangener Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Mit diesem werden die bisherigen Parameter des Bundesverfassungsgerichts zur Feststellung einer etwaigen Unteralimentation nachgeschärft. In besonderem Maße betrifft dies das bisherige Abstandsgebot (siehe Artikel oben) gegenüber der Grundsicherung: die bisherige Betrachtung des sozialrechtlichen Existenzminimums als Untergrenze der Besoldung reicht nicht mehr aus. Das Gericht stellte klar, dass die Besoldung mindestens so zu bemessen ist, dass sie einen hinreichenden Abstand zu einem den Beamten und seine Familie treffenden realen Armutsrisiko sicherstellt: ein solcher Abstand sei nach Erkenntnissen der Armutforschung nur gewährt, wenn das Einkommen die sogenannte **Prekaritätsschwelle von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens** erreicht. Die in der Rechtsprechung bisher vorgenommene Prüfung am Maßstab des Grundsicherungsniveaus wird damit fortentwickelt. Durch den Bezug zur Grundsicherung wird nicht zum Ausdruck gebracht, dass die Alimentation des Beamten und seiner Familie etwas qualitativ anderes ist als staatliche Hilfe zur Erhaltung eines Mindestmaßes sozialer Sicherung. Während die Grundsicherung an die Bedürftigkeit der Betroffenen anknüpft und auf die zur Sicherung des menschenwürdigen Daseins unbedingt erforderlichen Mittel beschränkt ist, steht die Besoldung im Zusammenhang mit der spezifischen Pflichtenstellung des Beamten gegenüber seinem Dienstherrn und ist nach der Bedeutung seines statusrechtlichen Amtes zu bemessen, so das BVerfG.

Mit dieser konkretisierenden Rechtsprechung stellt das BVerfG den Bewertungsmaßstab für das Vorhandensein einer verfassungskonformen Besoldung auf neue Füße. Folglich waren damit aber alle bisherigen gesetzgeberischen Bemühungen neu zu bewerten und führte zu dem Gesetzentwurf des BMI vom 15. April 2026. Mit diesem sollen drei wesentliche Vorhaben umgesetzt werden: Erstens die Übertragung des Tarifabschlusses, wie in unserem obigen Artikel beschrieben. Zweitens eine Reaktion auf die (neue) Rechtsprechung des BVerfG zur Ausgestaltung einer verfassungskonformen Besoldung und drittens eine Strukturreform der Grundgehaltstabellen zum 01.05.2026.

Der Entwurf, der auf der Homepage des BMI eingesehen werden kann, wurde inzwischen den Verbänden/ Gewerkschaften zwecks Stellungnahme zugeleitet (auch diese Stellungnahmen können online eingesehen werden, z. B. „Stellungnahme DGB amtsangemessene Alimentation“ googeln).

Folgende (kritische) Eckpunkte finden sich im jetzigen Entwurf unter anderem wieder:

- Die Höhe der rückwirkenden Zahlungen für die Zeit vor 2026 ist nicht nachvollziehbar, bzw. nicht im Gesetz geregelt (Rechtsverordnung soll folgen)
- Neustruktur der Besoldungstabellen unter Wegfall der Erfahrungsstufe 1 und Einarbeitung des bisherigen Familienzuschlags Stufe 1 („Verheiratetenzuschlag“) in die Grundbesoldung. Allerdings wurde bei der Neufestsetzung der Grundgehälter ein fiktives Partnereinkommen von rund 22.000 Euro pro Jahr (siehe Begründungsteil zum Gesetzentwurf) unterstellt, unabhängig davon, ob dieses tatsächlich und in welcher Höhe vorhanden ist (Ausnahmen nur in Einzelfällen, die zu begründen sind). Damit wird vom bisherigen Alleinverdienermodell (die Besoldung muss für den Beamten und dessen Familie genügen) abgewichen. Dies stellt einen Paradigmenwechsel bei den grundgesetzlich garantierten „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ dar. In vielen Fällen wird die verfassungsgerichtlich aufgestellte Untergrenze von 80 % des Median-Äquivalenzeinkommens nur unter Hinzurechnung dieses Partnereinkommens erreicht. Dies wirft erneute verfassungsrechtliche Bedenken auf, denn ein Partnereinkommen – noch dazu ein unterstelltes – kann niemals ein quasi Bestandteil der Besoldung sein.
- Keine Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenshaltungskosten, z. B. in Metropolregionen
- Die unbefristete Wiedereinführung der Abzüge für die Versorgungsrücklage ab dem Jahr 2027 (der Abzug von 0,2 % bei Besoldungserhöhungen war ursprünglich zum 31.12.2024 ausgelaufen).



- Die bei der Höhe der Versorgung erreichbaren Prozentsätze sollen durch die Einrechnung der bisher schon vorhandenen Abschläge (Faktor 0,9901 wegen Herausrechnung Anteil Jahressonderzahlung und der Abzug für Pflegeleistungen gem. § 50f Beamtenversorgungsgesetz) abgesenkt werden. Somit wäre ein Steigerungssatz von 1,744 % pro Jahr ruhegehaltsfähiger Dienstzeit, maximal 69,76 % (statt 71,75 %) der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge gegeben. Ob dies – wie vom BMI dargestellt – nur eine rechnerische Anpassung an die bisherige Lage ist, oder ob daraus weitere Auswirkungen, z. B. beim Zusammentreffen verschiedener Versorgungsarten folgen, lässt sich momentan nicht abschätzen. Jedenfalls wird damit der Anteil der Jahressonderzahlung (5 % bei den aktiven Beamten und 2,5 % bei den Versorgungsempfängern) an der Besoldung zementiert. Eine Erhöhung – wie im Tarifbereich – findet somit nicht statt.
- Keine inhaltsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses, z. B. 1 Tag mehr Urlaub, Beibehaltung der 41-Stunden-Woche.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren ist vorgesehen, dass der (evtl. überarbeitete) Gesetzesentwurf vom Bundeskabinett in den Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlussfassung eingebracht wird. Wann das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist und wie das Gesetz letztendlich tatsächlich aussieht kann momentan nicht abgeschätzt werden. **Somit sind auch die zurzeit kursierenden, dem Gesetzesentwurf entnommenen „neuen“ Besoldungstabellen („ab 01.05.2026“) nicht gültig und – zumindest vorerst – obsolet!** Wir werden aber ausführlich über die Inhalte und Auswirkungen des Gesetzes nach dessen tatsächlichen Inkrafttreten berichten.



Ralph Berninger

## Auch die Wechseldienstzulagen werden erhöht

Am 03. September 2025 hat das Bundeskabinett einen wichtigen Schritt zur Anpassung der Besoldung für Bundesbeamte beschlossen. Neben den linearen Besoldungserhöhungen rückwirkend zum 01. April 2025 um 3 % sowie einer weiteren Anhebung ab Mai 2026 um 2,8 % umfasst die zugrunde liegende Tarifeinigung auch Verbesserungen bei den Zulagen.

Ein Bestandteil dieser Verbesserungen sind die neuen Sätze für die Zulagenarten WD 1, WD 2, WD 3/4 und stellt daher eine Anerkennung der besonderen Anforderungen durch Dienste zu ungünstigen Zeiten, wie nachts, an Wochenenden und an Sonn- und Feiertagen. Die Erhöhung der Wechseldienstzulagen soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes am Arbeitsmarkt beitragen. Dazu gehören nicht nur angemessene Grundbezüge sondern auch eine entsprechende Zulagenstruktur für Dienste zu ungünstigen Zeiten.

Die Gesellschaften der DB AG zahlen die WD-Zulagen in Zusammenarbeit mit dem Bundeseisenbahnvermögen (BEV) an die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten aus.

Bis zu einer endgültigen gesetzlichen Regelung erfolgt die Auszahlung der neuen Beträge mit der jeweiligen Nebenbezugsabrechnung.



### WD-Zulagen

- DB AG-Gesellschaften zahlen WD Zulagen zu Lasten des BEV
- WD-Zulagen wurden mit BMI/BMF Rundschreiben vom 03.09.2025 vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung erhöht. Die gesetzliche Grundlage ist aktuell noch nicht vorhanden.
- Abschlagszahlungen erfolgen gemäß Beschluss des BEV vom 30.01.2026

Art	bis 31.03.2025	ab 01.04.2025	ab 01.05.2026	Zeitraum
WD 1	1,49 Euro	1,53 Euro	1,57 Euro	Sa 13:00 – 20:00 Uhr
WD 2	2,97 Euro	3,06 Euro	3,15 Euro	20:00 – 06:00 Uhr
WD 3/4	6,31 Euro	6,50 Euro	6,68 Euro	Sonntag/Feiertag



Michael Vogel und Martin Sebert

## Aktuelle Zahlen:

- Erstattungszeiten/Krankenversorgung (KV): 13 Tage
- Erstattungszeiten/Beihilfeanteil Pflege (PV): 23 Tage
- Mitgliederstand: 113.000 Mitglieder
- inklusive der Mitversicherten: 160.000 Versicherte
- Durchschnittsalter der Mitglieder: 77,4 Jahre
- Durchschnittsalter der Mitversicherten: 70 Jahre
- stärkste Versichertengruppe sind die 86-jährigen

## Änderungen beim Lohnsteuerabzugsverfahren

### Hintergrund:

Die KVB hat aktuell nicht die Möglichkeit, am gesetzlich vorgeschriebenen Datenaustausch teilzunehmen, der Grund sind fehlende technische Voraussetzungen.

### Verfahrensweise bis 31. Dezember 2025

- Berücksichtigung der Mindestversorgungspauschale
- Die KVB stellt die Bescheinigung der gezahlten Beiträge aus.
- Diese Bescheinigung ging an den Dienstherren/BEV,
- somit berücksichtigte der Arbeitgeber die Beiträge monatlich.

### Verfahrensweise ab 01. Januar 2026

- Die Mindestversorgungspauschale fällt weg.
- Die Bescheinigung der KVB Beiträge geht nicht mehr an den Arbeitgeber, sondern der Versicherte muss sie selber an das zuständige Finanzamt weiterleiten.

Es bestehen zwei Varianten der Steuerentlastung bzw. des Lohnsteuerabzugsverfahrens:

1. monatlich: mit einem Antrag bei dem zuständigen Finanzamt
2. jährlich: mit dem Lohnsteuerjahresausgleich

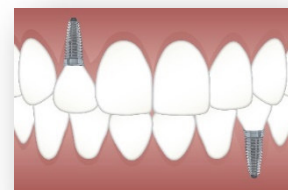
Die Steuerentlastung ist nur noch mit der Einkommenssteuererklärung möglich.

## Änderungen bei Zahnbehandlungen / Implantaten

### Aufwendungen für implantologische Leistungen bis 31. Juli 2026

Aktueller Stand, bezuschungsfähig sind:

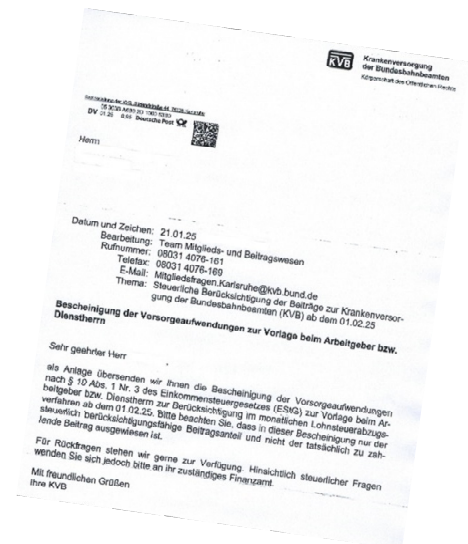
- 2 Implantate pro Kiefer einschließlich vorhandener Implantate
- 4 Implantate pro Kiefer einschließlich vorhandener Implantate bei implantatsbasiertem Zahnersatz im zahnlosen Ober- oder Unterkiefer.
- Erstattungsfähig sind 85 % der ärztlichen Versorgungs- und Behandlungsmaßnahmen und
- 70 % der Material- und Laborkosten.



### Aufwendungen für implantologische Leistungen ab 01. August 2026

- Die Anzahl der Implantate wird nicht mehr begrenzt!
- Erstattungsfähig sind 50 % für ärztliche Versorgungs- und Behandlungsmaßnahmen
- Erstattungsfähig sind 90 % der Material- und Laborkosten.

Grund dafür sind Änderungen im Beihilferecht.



## Ansprechpartner beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd

Stand: Mai 2026

Dienststelle Süd Sühendstr. 44 76135 Karlsruhe ☎ 0721 8196 0	Außenstelle München Arnulfstr. 23 80335 München ☎ 089 55213 0	Außenstelle Nürnberg Hinterm Bahnhof 35 90459 Nürnberg ☎ 0911 4319 0	Außenstelle Stuttgart Friedrichstr. 11 70174 Stuttgart ☎ 0711 22248 0
---	--	---	--

Beamten- und Laufbahnrecht	Name und Mailadresse	☎
Disziplinarangelegenheiten, Funktionsspezifische Firmenwagen/Poolfahrzeuge/ Sachbezüge zu Poolfahrzeugen	Weis, Kirsten kirsten.weis@bev.bund.de Mo, Di, Do	0721 8196 115
Teilzeit, Beurlaubungen, Dienstjubiläen, Zurruhesetzung auf Antrag/Altersgrenze, Zurruhesetzung DU nach Ankündigung Buchstaben A – L	Lippold, Annette annette.lippold@bev.bund.de	0721 8196 142
Teilzeit, Beurlaubungen, Dienstjubiläen, Zurruhesetzung auf Antrag/Altersgrenze, Zurruhesetzung DU nach Ankündigung Buchstaben M – Z	Schmidt, Regina regina.schmidt@bev.bund.de Mo und Di vormittags, Mi	0721 8196 146
Beamten- und Laufbahnrecht Buchstaben Q – S Zurruhesetzung DU bis Ankündigung Buchstaben A – Z	Trampler, Kerstin kerstin.trampler@bev.bund.de	089 55213 111
Beamten- und Laufbahnrecht Buchstaben K – P Reaktivierungsprüfungen Buchstaben A – Z	Eggenmüller, Eva eva.eggenmueller@bev.bund.de	089 55213 112
Beamten- und Laufbahnrecht Buchstaben A – G Gutachtaufträge Buchstaben A – Z	Gloßner, Elke elke.glossner@bev.bund.de Mo – Do vormittags	089 55213 113
Beamten- und Laufbahnrecht Buchstaben H – J Beförderungen, Tod aktiver Beamter	Jung, Michaela michaela.jung@bev.bund.de Di – Fr	089 55213 115
Beamten- und Laufbahnrecht Buchstaben T – Z Urlaubsabgeltungen Buchstaben A – Z	Amann, Eva eva.amann@bev.bund.de Mo – Fr	089 55213 214

Versorgung	Name und Mailadresse	☎
<b>⇒ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Karlsruhe und Stuttgart:</b>		
Beamtenversorgung Karlsruhe und Stuttgart	Ühlin, Martina martina.uehlin@bev.bund.de	0721 8196 120
<b>⇒ Für Beamtinnen/Beamte der BEV Dst Süd im Bereich Nürnberg und München:</b>		
Beamtenversorgung Nürnberg und München	Herrmann, Sabine sabine.herrmann@bev.bund.de	0911 4319 121

Ansprechpartner beim  
**Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd**

Stand: Mai 2026

<b>Besoldungsabrechnung</b>
- siehe angegebene Telefonnummer auf monatlicher Bezügeabrechnung -

<b>Familienkasse - bundesweit einheitlich -</b>
<p><b>Bundeseisenbahnvermögen, Poststelle der Familienkasse, Postfach 41 05 08, 12115 Berlin</b></p> <p>Servicezentrum der Familienkasse (Mo. – Do. 8 – 18 Uhr, Fr. 8 – 14 Uhr)   0800 4 555530 (kostenfrei)  <a href="http://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder">www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder</a></p>

Fahrvergünstigung		
Fahrvergünstigung Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene	Hotline (bundesweit)	0911 4319 240
Versteuerung Fahrvergünstigung	Hotline (bundesweit) (Mo. - Do. 9 - 15 Uhr, Fr. 9 - 12 Uhr)	0221 7762 369

Ärztlicher Dienst		
Arnulfstr. 23, 80335 München	Sekretariat	089 55213 471 oder 089 55213 472

KVB		
⇒ <b>Bezirksleitung Karlsruhe</b>	Vermittlung	0721 8243 0
	Allg. Auskunft / Beratung	0721 8243 444
	Pflegeversicherung	0561 7813 400
⇒ <b>Bezirksleitung Rosenheim</b>	Vermittlung	08031 4076 0
	Allg. Auskunft / Beratung	08031 4076 180
	Pflegeversicherung	0561 7813 400



Rolf Schölch

# Was gilt für Beamte?

Aufgrund des letzten Tarifabschlusses der EVG gab es Änderungen in der Zeitkontenstruktur bei der DB AG. Das betrifft auch die zugewiesenen Beamten. Abweichend von den tariflichen Regelungen gibt es für Beamte folgende Besonderheiten:

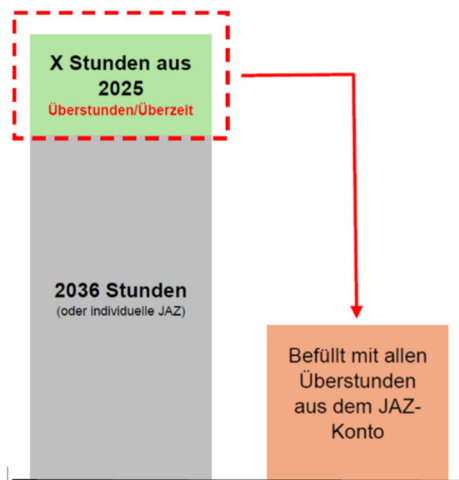
- Das nach Tarifvertrag vorgesehene **Altstundenkonto** mit den entsprechenden Regelungen **gibt es für Beamte nicht**.
- Das **Verfügungskonto** ist abweichend von der tariflichen Regelung **nicht „gedeckt“**. Alle Stunden, die das Jahresarbeitszeitsoll überschreiten, werden dort erfasst.
- Sollte es in Einzelfällen noch Guthaben in alten Freizeitkonten geben, werden diese nicht in ein anderes Konto übertragen, sondern weitergeführt bzw. abgebaut.

**Alt:**

Zeiten, welche die abgeforderte Jahresarbeitszeit (i. d. R. 2036 Stunden) überschritten haben, wurden ins sogenannte ISO-Konto (Teil des JAZ-Kontos) gebucht und wirkten sich sollmindernd auf die zu erbringende Jahresarbeitszeit des Folgejahres aus.

**Neu:**

Zeiten, welche die abgeforderte Jahresarbeitszeit (i. d. R. 2036 Stunden) überschreiten, werden ins Verfügungskonto gebucht. Freizeitausgleich muss beantragt werden und die Stunden werden dann dem Verfügungskonto entnommen.



**Verfügungskonto:**

Buchungen **in das** Konto erfolgen nur zum 01.01. eines Jahres.

Stunden **aus dem** Konto können jederzeit als Freizeit genommen werden.

Überstunden senken das Jahresarbeitszeitsoll des Folgejahres zukünftig nicht mehr. Stattdessen werden sie jetzt separat erfasst und ausgewiesen. Überstunden werden so deutlicher sichtbar, als das in der Vergangenheit der Fall war.

Der Arbeitgeber kann (wie schon die ganze Zeit) im Rahmen der Jahresarbeitszeit mehr oder weniger Arbeitszeit abrufen. Auf Stunden, die sich im Verfügungskonto befinden, hat der er keinen direkten Zugriff. Stundenabbau ist nur auf Antrag der Beamten möglich.

Regelungen, die es für Tarifkräfte gibt (Langzeitkonto, betriebliche Altersvorsorge, Auszahlung), stehen für Beamte nicht zur Verfügung. Das kann, wenn kein Freizeitausgleich stattfindet, dazu führen, dass sich auf dem Verfügungskonto „Überstundenberge“ ansammeln.

Das wiederum verschärft ein altbekanntes Problem bei der Bahn: Die wenigsten Überstunden sind auch Mehrarbeit im beamtenrechtlichen Sinn. Die Differenz zwischen der 39- und 41-Stunden-Woche ( $\cong$  104 Stunden/Jahr) sind keine Mehrarbeit. So kann man als Beamter in 5 Jahren 520 Stunden ansammeln, die keine Mehrarbeit sind und damit ersatzlos „verfallen“ wenn es beispielsweise zu einer vorzeitigen Zuruhesetzung wegen dauerhafter Dienstunfähigkeit kommt. Es ist also Vorsicht geboten – das Horten von Überstunden ist keine gute Idee...

**Fazit:** Trotz der genannten Gefahren bewerten wir die neue Kontenstruktur positiv, denn der Beamte allein ist jetzt „Herr“ seiner Überstunden. Das bringt allerdings auch die Verantwortung mit sich, den Freizeitausgleich sinnvoll zu nutzen und die Stunden wieder abzubauen, bevor es zu spät ist.

Interview mit Andrea Nothacker, der Besonderen Hauptschwerbehinderten Vertrauensperson (BesHvdsM) beim Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens und dem Kollegen Helmut Alzinger, der Besonderen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesVdsM) beim Bundeseisenbahnvermögen der Dienststelle Süd.

## „Notwendiges Übel oder doch wertvoll?“

Die Schwerbehindertenwahlen sind auch im Jahr 2026 eines der Themen die uns bewegen und die wir begleiten. Beschäftigte mit besonderem Unterstützungsbedarf stehen im Mittelpunkt eurer täglichen Arbeit. Wir haben mit Helmut Alzinger, der Besonderen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim Bundeseisenbahnvermögen der Dienststelle Süd, über seine Aufgaben gesprochen. Helmut ist 60 Jahre alt und als Transportkontrolleur/Triebfahrzeugführer bei der DB Regio AG, S-Bahn München beschäftigt. Seit gut zehn Jahren ist er als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen beim BEV freigestellt und unterstützt die der Deutschen Bahn AG und deren ausgegliederten Gesellschaften zugewiesenen, schwerbehinderten Menschen und den schwerbehinderten Menschen gleichgestellte Beamtinnen und Beamten.

**BesPR:** *Lieber Helmut, warum hast du entschieden, dich als Vertrauensperson der schwerbehinderten Beschäftigten weiterhin zu engagieren?*

**Helmut Alzinger:** Die wichtigste Information zuerst: eine amtlich anerkannte Schwerbehinderung sagt nichts über die Leistungsfähigkeit der betroffenen Person aus. Die sozialrechtliche Definition von „Behinderung“ ist vor allem wichtig, um festzulegen, wie die Voraussetzungen für ausgleichende Hilfen und Leistungen sind.

Gezielte Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung – an den richtigen Stellen – kann viel bewirken.

Ich bin sozial engagiert und als selbst Schwerbehinderter bringe ich das nötige Einfühlungsvermögen, aber auch die Durchsetzungskraft mit, etwas zu bewegen. Ich möchte auch in Zukunft Verantwortung für die schwerbehinderten Kolleginnen und Kollegen übernehmen.

Dabei verstehe ich, nein wir uns als Brückenbauer – zu den Menschen, zum Besonderen Personalrat, zum Dienst-

herren dem Bundeseisenbahnvermögen sowie zum örtlichen Betriebsrat und den Schwerbehindertenvertrauenspersonen der DB AG und deren ausgegliederten Gesellschaften und zu den Ämtern.



**BesPR:** *Worin siehst du in der täglichen Arbeit die größten Herausforderungen?*

**Helmut Alzinger:** In der Arbeit mit Schwerbehinderten, Gleichgestellten oder Langzeitkranken ist jeder Tag eine neue Herausforderung.

Neben der persönlichen und telefonischen Beratung der einzelnen Kolleginnen und Kollegen und einfach einem „offenen Ohr“ gibt es natürlich eine wahnsinnige Flut an Papierkram: Anträge auf Anerkennung eines Grades der Behinderung oder die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen bei der Agentur für Arbeit, Stellungnahmen

und Anhörungen sind wichtige Aspekte meiner Beschäftigung, die aber oft nicht von außen so wahrgenommen werden.

**BesPR:** *Wieso ist eine Schwerbehindertenvertretung neben dem Betriebsrat/Personalrat so wichtig?*

**Helmut Alzinger:** Hier gibt es einige Sichtweisen: Der Betriebsrat/Personalrat sorgt für das grundsätzliche Gleichgewicht und den Interessenausgleich zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Ein starker Betriebsrat bildet also das Fundament.

Wir als Schwerbehindertenvertretung kümmern uns gezielt um die besonderen Bedürfnisse von schwerbehinderten, gleichgestellten und leistungsgewandelten Kolleginnen und Kollegen. Hier geht es neben den Herausforderungen am Arbeitsplatz auch um gezielte Hilfe bei ganz persönlichen Fragestellungen. Der Einzelne steht dabei im Mittelpunkt. Zudem versuchen wir mit den Arbeitnehmervertretungen und Arbeitgebern in den einzelnen Betrieben, amts- und leidensgerechte Arbeitsplätze für die Betroffenen zu finden - leider nicht immer mit Erfolg!

Wobei ich hier gleich klarstellen muss, dass ich im Regelfall nur bei Umsetzungen, Abordnungen, Versetzungen, vorzeitigen Zuruhesetzungen und Beförderungen zu beteiligen bin. Wir unterstützen bei Anträgen auf Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) sowie bei Anträgen auf Gleichstellung bei der zuständigen Agentur für Arbeit. Zudem nehme ich auf Wunsch der Beamtin bzw. des Beamten an Vorstellungs- und Mitarbeitergesprächen sowie an den Gesprächen im Betrieblichen Eingliederungsmanagement Prävention (BEM-P) und Betrieblichen Eingliederungsmanagement Integration (BEM-I) teil.

**BesPR:** *Liebe Andrea, dein Amt als Besondere Hauptvertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesHVdsM) bei dem Präsidenten des Bundeseisenbahnvermögens ist bestimmt nicht weniger interessant. Einige Details zu deiner Person kenn ich ja schon: 62 Jahre jung, Sachbearbeiterin "NAQ" bei DB Fahrwegdienste in Karlsruhe und seit rund acht Jahren mit der verantwortungsvollen Aufgabe als BesHVdsM in Bonn betraut. Wie unterscheidet sich deine Aufgabe von denen der Besonderen Vertrauensperson in den einzelnen Dienststellen?*

**Andrea Nothacker:** Mein Amt ist ein politisches Amt. Zu meinen Hauptaufgaben zählen der Informationsaustausch mit dem Besonderen Hauptpersonalrat in Bonn, an dessen Sitzungen ich regelmäßig teilnehme, mit anschließender Weitergabe aller wichtigen Themen an die Kolleginnen und Kollegen der BesVdsM (Team). Ebenso wichtig sind mir die Einladungen zu den beamtenpolitischen und behindertenpolitischen Ausschüssen usw., zu denen ich Kraft meines Amtes eingeladen werde.

Nicht zu vergessen ist der regelmäßige Austausch mit HBB (Human Beschäftigungsbedingungen und Beamtenrecht), bei denen es unter anderem auch um Themen wie die Anrechnungsrichtlinie geht.

Als BesHVdsM sehe ich mich als Bindeglied zwischen HBB zu Themen der besonderen Schwerbehindertenvertretung.

Wie die Besonderen Schwerbehindertenvertretungen (BesVdsM) bei den einzelnen Dienststellen des Bundeseisenbahnvermögens, mit denen ich ein kollegiales Team bilde, verrete auch ich die Interessen der schwerbehinderten und gleichgestellten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bei der DB AG in Ihren Angelegenheiten. Zudem biete ich meinen Kolleginnen und Kollegen Hilfestellungen und Informationen in Fragen des Schwerbehindertenrechts und der Rehabilitation an.

**BesPR:** *Welche Unterstützung seitens der Gewerkschaften ist für Beschäftigte mit Schwerbehinderung aus deiner Sicht besonders wichtig?*

**Andrea Nothacker:** Mit den Gewerkschaften haben wir als Schwerbehindertenvertrauenspersonen starke Partner, die uns im Allgemeinen aber auch im Speziellen bei juristischen Einzelfallberatungen unterstützen. Denn kommt die Schwerbehindertenvertretung an Ihre Grenzen – zum Beispiel bei komplizierten, juristischen Fragestellungen – kann das einzelne Gewerkschaftsmitglied auf die kompetente Beratung durch seine jeweilige Gewerkschaft verwiesen werden.

**BesPR:** *Im März 2027 steht nun auch die Wahl zum Amt der/des BesHVdsM an, kannst Du Dir eine weitere Kandidatur vorstellen?*

**Andrea Nothacker:** Ja das kann ich. Das soziale Engagement liegt mir sehr am Herzen. Sehr gerne möchte ich auch für eine weitere Amtsperiode die Verantwortung für die schwerbehinderten und gleichgestellten zugewiesenen Beamtinnen und Beamten bei der DB AG übernehmen.

---

*Das Interview mit  
Andrea Nothacker und Helmut Alzinger  
führte für den Besonderen Personalrat Süd  
Rolf Schölch*





## INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

*Helmut Alzinger* – Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen



### Hinweis zur Wahl der Besonderen Schwerbehindertenvertretung

Werte Kolleginnen und Kollegen,

die Wahl der neuen Schwerbehindertenvertretungen wirft langsam ihre Schatten voraus.

In den Betrieben der Deutschen Bahn AG werden ab Mitte Oktober 2026 die Schwerbehindertenvertretungen (SVP's) gewählt. Nahezu zeitgleich, voraussichtlich in der Woche vom 19. bis 23. Oktober 2026, findet ebenfalls die Wahl der Besonderen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesVdsM) beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) statt.

Hier sind alle "schwerbehinderten und gleichgestellten" Beamtinnen und Beamten, die der DB AG und deren ausgegliederten Gesellschaften zugewiesen sind, aufgerufen, sich rege an den Wahlen zu beteiligen und von ihrem **Recht zu wählen** Gebrauch zu machen.

Die Amtszeit der Besonderen Schwerbehindertenvertretung (BesVdsM) endet zum 30.11.2026.

Noch im Dezember 2025 wurde daher der Wahlvorstand zur Wahl der neuen "Besonderen Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen" beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV), Dienststelle Süd gemäß § 1 Abs. 1 der Wahlordnung Schwerbehindertenvertretungen (SchwbVWO) bestellt.

Bestellt wurde als Vorsitzender des Wahlvorstandes Herr Dieter Wisgott von der DB Cargo AG.

Als weitere Mitglieder des Wahlvorstandes wurden bestellt: Herr Thomas Weimann von der DB InfraGO AG - GB Fahrweg - sowie Herr Ludwig Pointl von der DB Fernverkehr AG.

Als Ersatzmitglieder wurden bestellt: Frau Andrea Nothacker von DB Fahrwegdienste GmbH und Frau Jeannette Blank sowie Herr Helmut Alzinger beide von der DB Regio AG, S- Bahn München. Herr Winfried Höfling von der DB InfraGO AG - GB Fahrweg- wurde ebenfalls als Ersatzmitglied gewählt.

Weitere Informationen zur Wahl der Besonderen Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen (BesVdsM) beim Bundeseisenbahnvermögen (BEV) werden ab Juni 2026 durch den Wahlvorstand bekannt gegeben.

*Wir für Euch vor Ort*



Sprechtage 2026



*Helmut Alzinger*

Besondere Vertrauensperson  
der schwerbehinderten Menschen

Sprechtage finden regelmäßig nach Absprache statt,  
um vorherige Terminvereinbarung  
unter ☎ 089 55213 423 wird gebeten.



# INFORMATIONEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

*Helmut Alzinger* – Besondere Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen



## Buchungen auf bahn.de in Verbindung mit dem Schwerbehindertenausweis

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Kunden, die einen deutschen Schwerbehindertenausweis (SBA) mit dem Merkzeichen „B“ haben, bekommen bei der Buchung auf bahn.de oder im DB Navigator besondere Ermäßigungen.

Dazu ist es notwendig, bei der Verbindungssuche unter "Ermäßigungen" (Bahncard etc.) anzugeben, dass man einen SBA mit Merkzeichen "B" hat. Sollte eine Begleitperson (mindestens 6 Jahre alt) mitreisen, geben Sie diese bitte bei der Buchung als weitere reisende Person an. Das Buchungssystem stellt dann sicher, dass das teuerste Ticket (personengebunden) kostenlos für die Begleitperson gebucht wird.

Der Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen "B" gilt für die Begleitperson als Fahrtberechtigung. Der Ausweis muss im Zug mitgeführt und bei der Kontrolle vorgezeigt werden. Zudem können jetzt im Fernverkehr der Deutschen Bahn Reisende mit einem Schwerbehindertenausweis und dem Merkzeichen "B" kostenlos für sich selbst sowie für die Begleitperson Sitzplätze, nach der Auswahl der Tickets, reserviert werden.

Hinweis: Begleit- oder Assistenzhunde fahren immer kostenlos mit und müssen bei der Buchung nicht angegeben werden.

Weitere Informationen sind unter folgendem Link zu finden:

<https://www.bahn.de/service/individuelle-reise/barrierefrei/online-buchung/schwerbehindertenausweis>

## Beamte und Gleichstellung

Vom Grundsatz her gilt: "Die Unkündbarkeit einer Beamtin, eines Beamten steht bei Vorliegen besonderer Umstände einer Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nicht entgegen".

Das Bundessozialgericht stellte fest, dass die Gleichstellung von Beamtinnen oder Beamten nicht generell wegen deren Unkündbarkeit ausscheidet.

Bei Personengruppen mit einem "sicheren Arbeitsplatz" können die allgemeinen Voraussetzungen der Gleichstellung wegen der Arbeitsplatzgefährdung zwar vorliegen, es bedarf aber einer besonderen Begründung, warum trotz Kündigungsschutz der Arbeitsplatz nachvollziehbar unsicherer ist als der eines nichtbehinderten Kollegen. Die ist bei einer Beamtin bzw. bei einem Beamten hinsichtlich des Erhalts des Arbeitsplatzes beispielsweise der Fall, wenn behinderungsbedingt einem Beamten die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand oder die behinderungsbedingte Versetzung oder Umsetzung auf einen nicht gleichwertigen Arbeitsplatz droht.

Eine Gleichstellung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes kommt bei einem Beamten in Betracht, wenn der ursprüngliche Arbeitsplatz nicht mehr existiert, sei es, weil die Behörde aufgelöst wurde, sei es aus anderen Gründen und der Beamte in eine andere Beschäftigung oder Tätigkeit vermittelt werden soll und selbst eine solche Vermittlung unabhängig von der Frage eines Anspruchs auf eine amtsangemessene Beschäftigung wünscht.

Die Freiheit, auch als Beamter ein neues Tätigkeitsfeld zu suchen, kann nicht dadurch eingeschränkt werden, dass ein Beamter gegenüber anderen nichtbehinderten Arbeitnehmern bei der Arbeitssuche schlechter gestellt wird.

BSG, Urteil vom 01.03.2011 – B 7 AL 6/10 R

Bitte beachten: Der oben dargestellte Text kann nur zur reinen Information ohne rechtliche Wertung angesehen werden.

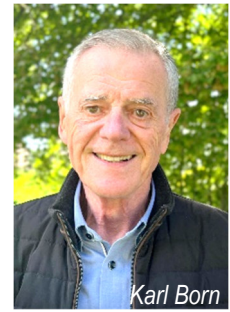


Andrea Seyffer

## Bahn-Landwirtschaft – eine betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn

# Spekulationsobjekt oder soziale Verantwortung?

Karl Born ist seit zehn Jahren Vorsitzender des Hauptverbandes der Bahnlandwirtschaft und war früher Personalleiter bei der BEV Dienststelle Süd. Er beleuchtet die Geschichte, Struktur, Aufgaben und Herausforderungen der Bahn-Landwirtschaft als betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn.



Karl Born

### Entstehung der Bahn-Landwirtschaft:

- **Historischer Kontext:** Mitte des 19. Jahrhunderts, mit dem Aufkommen der Eisenbahn in Deutschland (ab 1835), erwarb die Bahnverwaltung große Flächen entlang der Gleise. Vieler dieser Grundstücke blieben ungenutzt.
- **Soziale Notwendigkeit:** Da es damals keine staatliche soziale Absicherung gab, begannen Eisenbahner diese brachliegenden Flächen eigenmächtig zu bewirtschaften, um die Ernährung ihrer Familien zu sichern.
- **Organisation und Anerkennung:** Aus dieser Selbsthilfe entstanden "Eisenbahner Selbsthilfevereine". Die Bahnverwaltung erkannte deren sozialen Wert und unterstützte sie, indem sie die Flächen an die Vereine verpachtete. Dies war der Grundstein der Bahnlandwirtschaft, die offiziell als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt und gefördert wurde.
- **Bestand nach Bahnreform:** Diese Anerkennung überdauerte die Bahnreform von 1994. Jedoch sind die zugrunde liegenden Anerkennungsrichtlinien seit 30 Jahren nicht aktualisiert worden und verweisen auf nicht mehr existierende Strukturen.

### Struktur und Aufgaben der BLw:

- **Organisation:** Die BLw besteht aus einem Hauptverband und 13 regionalen Bezirken.
- **Sozialer Auftrag:** Bereitstellung betrieblicher Sozialleistungen zum Wohl der aktiven und inaktiven Mitarbeitenden des DB Konzerns sowie deren Hinterbliebenen.
- **Generalpachtverträge:** Die BLw hat Generalpachtverträge mit der DB AG und des BEV, die ihr bundesweit Flächen zur kleingärtnerischen, gärtnerischen, landwirtschaftlichen oder sonstigen nicht erwerbsmäßigen Nutzung zur Verfügung stellen.
- **Pächtervorrang:** Beschäftigte des DB Konzerns haben Vorrang bei der Vergabe von Pachtflächen. Der Anteil der Eisenbahner unter den Pächtern ist jedoch auf geschätzte 20 Prozent gesunken.
- **Finanzierung:** Bis 2008 durfte die BLw 30 % der Pachteinnahmen behalten; seit 2008 sind es 65 %. Sie muss aber dafür alle eigenen Kosten (Mieten, Verwaltung) tragen, was die finanzielle Lage verschlechtert hat.

### Rechtliche und organisatorische Herausforderungen:

- **Vereinsform:** Das Bundeskleingartengesetz schreibt zwingend vor, dass Kleingärten ausschließlich von Vereinen verwaltet werden dürfen. Der Hauptverband und die Bezirke sind eingetragene, gemeinnützige Vereine und zwar in zweierlei Hinsicht. Zum einen „steuerlich gemeinnützig“ und zum anderen „kleingärtnerisch gemeinnützig“
- **Spannungsfeld:** Die Gemeinnützigkeit verpflichtet zum selbstlosen Handeln, was in gewisser Weise im Widerspruch zu den wirtschaftlichen Anforderungen an die BLw steht (Flächenverwaltung, Selbstfinanzierung).

### Fachliche Aufgaben und regionale Umsetzung:

- **Förderung:** Die BLw fördert die Kleingärtnerei und berät Pächter fachlich (z. B. durch ihre Mitgliederzeitung, dem Fachblatt *"Eisenbahn-Landwirt"*; Fachberater für Obst- und Gartenbau, Seminare und praktische Schulungen).
- **Unterbezirke:** Die Bezirke sind in Unterbezirke gegliedert, die von Ehrenamtlichen geführt werden. Diese sind für die Ordnung in den Gartenanlagen verantwortlich.

## Pächter werden und Regeln beachten:

- **Voraussetzung:** Mitgliedschaft im Verein ist Bedingung für einen Pachtvertrag. Man kann auch Mitglied ohne Pachtfläche sein, um an Kursen teilzunehmen und die Mitgliederzeitung zu erhalten.
- **Eignung:** Nicht jeder Interessent ist für einen Garten geeignet; es erfordert Arbeit und Engagement in der Gemeinschaft.
- **Regeln des Bundeskleingartengesetzes:**
  - **Vorteile für Pächter:** Gedeckelte Pachtpreise (sehr günstig, z. B. wenige Cent pro Quadratmeter im Jahr) und erhöhter Kündigungsschutz.
  - **Pflichten:** Ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach der sogenannten "Drittelbewirtschaftung" (je 1/3 für Obst/Gemüse, Erholung, Laube/Wege).
  - **Laube:** Nicht zum dauerhaften Wohnen nutzen (keine Betten/Küchen, keine Öfen), nur gelegentliches Übernachten ist zulässig. Größe max. 24 qm.
  - **Tierhaltung:** Keine Tiere außer Bienen.
  - **Sonstiges:** Mobile Pools sind erlaubt, fest installierte nicht. Fokus auf ökologische Bewirtschaftung.

## Folgen bei Regelverstoß und Veräußerung von Flächen:

- **Verlust des Kündigungsschutzes:** Bei Nichteinhaltung der Regeln entfällt der Schutz des Bundeskleingartengesetzes, was den Grundstückseigentümern die Kündigung erleichtert.
- **Verkauf an Investoren:** Die DB AG verkauft zunehmend Flächen an private Investoren (Spekulanten), die oft versuchen, durch Nachweis von Regelverstößen die Kündigung der Pachtverträge zu erwirken, um die Flächen gewinnbringend zu vermarkten (z. B. in urbanen Räumen).
- **Kosten für BLw:** Die BLw ist verpflichtet, gekündigte Flächen geräumt zu übergeben, was enorme Kosten verursachen kann. Insbesondere dann, wenn Pächter spurlos verschwinden und auf den Flächen illegale Bauten oder Müll hinterlassen. Ein Beispielfall zeigte Kosten von über 200.000 Euro für die Räumung von zwanzig Gärten.
- **Karlsruher Beispiel (Stuttgarter Straße):** Ein ehemaliges Bahngelände, das an die Stadt Karlsruhe verkauft wurde, ist ein Beispiel für die komplexen Probleme. Die Stadt investierte 1,7 Mio. Euro in die Herrichtung für eine "parkähnliche Kleingartenanlage" und wollte diese Kosten auf die BLw (und somit die Pächter) umlegen, was zu hohen potenziellen Kosten für neue Pächter (ca. 9.000 Euro pro Parzelle für Leitungen, zzgl. Laube mit Gründach) führen würde. Verhandlungen mit der Stadt Karlsruhe sind schwierig.



## Regionale Daten (Süddeutschland):

Die Bezirke Karlsruhe, München, Nürnberg und Stuttgart haben zusammen etwa 19.000 Mitglieder und verwalten 19 Millionen Quadratmeter Pachtflächen.

## Zukunftsausblick und Engagement:

Die BLw bemüht sich, durch Präsenz auf Betriebsversammlungen und Veranstaltungen die jüngere Generation von Eisenbahnern anzusprechen, da viele die Existenz der Bahnlandwirtschaft nicht kennen. Ziel ist die Wahrnehmung und Anerkennung, ohne finanzielle Unterstützung von der DB AG zu fordern. Die Altersstruktur der Pächter ist hoch; die BLw versucht, durch neue Regelungen bei Pachtverträgen (z. B. keine Mitpächterschaften mehr, damit Flächen wieder frei werden) eine Verjüngung zu fördern.

# Personaltelversammlungen 2026

gemäß § 59 BPersVG

Besonderer Personalrat  
beim BEV Dst Süd  
Rolf Schölch  
Tel: 0721 8196 420



Dienstag, <b>13. Oktober 2026</b>	10:00 Uhr	<b>Schlosshotel Karlsruhe</b> Bahnhofplatz 2, Karlsruhe
Donnerstag, <b>15. Oktober 2026</b>	10:00 Uhr	<b>Karl-Bröger-Zentrum</b> Karl-Bröger-Str. 9, Nürnberg

## Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

- Informationen zu beamtenrechtlichen Themen  
*Vertreter der BEV-Dienststelle Süd*
- Geschäftsbericht und aktuelle Themen aus dem Beamtenrecht  
*BesPR Süd / BesHPR Bonn*
- Beamte im Konzern Deutsche Bahn – Entwicklung und Tendenzen  
*DB AG HBB Berlin*
- Aktuelles aus dem Sozialbereich

Teilnehmen können alle zugewiesenen und zur DB AG bzw. zu einer ausgegliederten Gesellschaft beurlaubten Beamtinnen und Beamten, die von der BEV-Dienststelle Süd betreut werden (Fahrtkostenerstattung nur für zugewiesene Beamte). Die Zeit der Teilnahme an der Personaltelversammlung gilt als Arbeitszeit gem. § 60 BPersVG.

Fahrtkartenbestellung bis spätestens 2 Wochen vor der jeweiligen Personaltelversammlung mittels Vordruck "Bestellung für Bahn-Tickets zur Personalversammlung" (erhältlich bei Frau Eger Tel. 0711 22248 133) per E-Mail an [karlsruhe.reiseservice@bev.bund.de](mailto:karlsruhe.reiseservice@bev.bund.de)

### Hinweis zur Erstattung von Fahrtkosten für die zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten:

Kostenträger für die Personalversammlungen ist das BEV. Deshalb können nur regulär erworbene Fahrscheine erstattet werden. Nicht benutzt werden dürfen u. a. Firmenreisen der DB AG sowie persönliche Fahrvergünstigungen. Notwendige Fahrtkosten können in Anwendung des **Bundesreisekostengesetzes** (BRKG) auf Antrag erstattet werden, der Erwerb von **Spartickets** ist dabei zu prüfen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges eine **Sachschadenshaftung des Dienstherrn nicht gegeben** ist (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Nr. 5.1.4 zu § 5 BRKG).



Andreas Beckmann

# Achtung, Vorurteil: Beamte leisten für Pensionen keine Beiträge

In regelmäßigen Abständen flammen Forderungen auf, wonach auch Beamte in die Rentenversicherung einzahlen sollen. Schließlich bekommen Beamte ja später im Ruhestand üppige Pensionen, für die sie selber nichts zahlen mussten und somit dem Staat zur Last fallen. Stimmt diese Wahrnehmung oder handelt es sich um ein beliebtes Vorurteil im Rahmen der angeblichen Beamtenprivilegien? Hier lohnt sich genaues Hinsehen und ein kurzer Rückblick auf die Geschichte des Beamtentums nach dem zweiten Weltkrieg.

## Die Historie

Gemäß Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts endeten mit der deutschen Kapitulation am 08. Mai 1945 alle im Deutschen Reich bestehenden Beamtenverhältnisse. In der Sowjetischen Besatzungszone wurde entschieden, das Berufsbeamtentum nicht wieder einzuführen. In den westlichen Besatzungszonen gab es unterschiedliche Strömungen, ob und wie das Beamtentum wieder eingeführt werden soll. Letztendlich wurde in der neu gegründeten Bundesrepublik Deutschland für eine Wiedereinführung des Berufsbeamtentums entschieden und dieses in Artikel 33 des Grundgesetzes garantiert. In Folge waren nun die weiteren Details der neuen Beamtenverhältnisse durch Gesetze und Verordnungen



auszugestalten. So traten zum Beispiel 1953 das erste Bundesbeamtengesetz und 1957 das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in Kraft. Dem Begründungsteil des Entwurfs des BBesG von 1955 kann entnommen werden, wie die Berechnung der damals neu festzusetzenden Besoldungen erfolgte: dies geschah in einem „Eckmann-Verfahren“, das heißt es wurde die Besoldungshöhe des Eingangsamtes im einfachen Dienst festgesetzt, die darüber liegenden Besoldungsstufen und -ämter berechneten sich dann daraus aus einem festgelegten Spannungsverhältnis.

## Der Beitrag der Beamten

Bei der Festlegung der Eingangsbesoldung des einfachen Dienstes wurde der Lohn eines vergleichbaren, angelernten Arbeiters der freien Wirtschaft zu Grunde gelegt. Allerdings wurde – und dies ist für die weitere Bewertung entscheidend – bei der Festlegung dieser Besoldungshöhe die damaligen Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung in Höhe von 5,5 %, aber auch zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 1,5 %, - in Summe also 7 % - abgezogen. Dieser Abzug wurde damit begründet, dass Beamte ihre Altersversorgung nicht selbst zu veranlassen haben und stattdessen die Bruttobezüge von vornherein – unter Berücksichtigung der künftigen Pensionsansprüche – niedriger festzusetzen sind (siehe Antwort von MdB Daniela Ludwig vom 11.09.2025 auf eine entsprechende Anfrage auf [www.abgeordnetenwatch.de](http://www.abgeordnetenwatch.de)).

Durch die bis heute erfolgte Fortführung des damals eingeführten Besoldungssystems wirkt sich der seinerzeit vorgenommene Abzug eben auch noch bis heute dämpfend auf die Besoldungshöhe aller Ämter und Laufbahngruppen aus. Die Behauptung, Beamte würden für ihre Altersversorgung keine eigenen Beiträge leisten, trifft also schlicht nicht zu. Auch darf nicht übersehen werden, dass bis zum Jahr 2024 bei jeder Besoldungserhöhung 0,2 % von diesen Erhöhungen zugunsten einer „Versorgungsrücklage“ abgezogen wurden und auch die seit 2001 durchgeführten Verminderungen der Versorgungsbezüge zu 50 % dieser Rücklage zugeführt werden.

Wenn also (zukünftige) Beamte in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert werden sollten, dann wäre hierfür zuerst die Bruttobesoldung um den entsprechenden Betrag zu erhöhen. Allerdings müsste dann auch der Dienstherr den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung leisten. Für die öffentliche Hand also ein Nullsummenspiel. Abgesehen davon, dass dann natürlich auch spätere Rentenansprüche entstehen würden, die dann wiederum die Rentenkassen belasten.

## Aktuelles vom VDES – Sport der Bahn

### **100 Jahre VDES: Ein Jahrhundert Bewegung, Teamgeist und Eisenbahner-Stolz!**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,  
der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine e. V. (VDES) feiert in diesem Jahr sein 100-jähriges Jubiläum. Seit seiner Gründung im März 1926 ist der VDES weit mehr als nur ein Sportdachverband – er ist das verbindende Element zwischen Schiene, Schweiß und Teamgeist.

### **Tradition trifft Leidenschaft**

Was vor einem Jahrhundert als „Bund der Deutschen Reichsbahn-Turn- und Sportvereine“ begann, hat sich zu einer Erfolgsgeschichte entwickelt, die heute Generationen von Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern vereint. Ob auf dem Platz, in der Halle oder auf dem Wasser: Der Sport bei der Bahn hat die Kraft, Hierarchien zu überwinden und den Zusammenhalt in unserem Konzern nachhaltig zu stärken.

### **Das Highlight-Wochenende in Nürnberg**



Zum großen Jubiläum lassen wir es sportlich richtig krachen! Markiert euch den 4. und 5. September 2026 fett im Kalender. Auf der Sportanlage des ESV-Flügelrad in Nürnberg schlägt das Herz des Eisenbahnersports:

Deutsche Eisenbahner-Meisterschaften (DEM): Erlebt Spitzenleistungen beim Badminton, Beachvolleyball, Kegeln, Tennis und Tischtennis.

Internationales Flair: Ein besonderes Highlight wird das Fußball-Länderspiel der Frauen, bei dem unsere DB|VDES Auswahl gegen die Kolleginnen der französischen SNCF antritt.

Gemeinsam feiern: Nach den Siegerehrungen (ca. 17:00 Uhr) lassen wir den Tag ab 19:00 Uhr bei der großen Sportlerparty im Festzelt ausklingen.

### **Sport verbindet – macht mit!**

Egal ob als aktive Athleten oder als Fans am Spielfeldrand: Ihr alle seid eingeladen, Teil dieses historischen Meilensteins zu sein.

„100 Jahre VDES – das bedeutet ein Jahrhundert voller Fairplay und Kollegialität. Wir sind stolz auf unsere Geschichte und freuen uns darauf, die nächsten 100 Jahre gemeinsam mit euch sportlich zu gestalten.“

Alle Infos zu Anmeldung, Terminen und den Jubiläums-Events findet ihr unter:

 <https://www.vdes.org/event/jubilaum-test>

Auf die nächsten 100 Jahre Sport der Bahn!

## Rad Challenge vom 1. Juni bis 12. Juli 2026

Du willst deinen Lebensstil aktiver gestalten? Egal ob der tägliche Weg zur Arbeit, die Tour zum Bäcker oder der Ausflug am Wochenende – jeder Kilometer zählt. Dann registriere dich in unserer AktivWelt und nutze im Zeitraum vom 01.06. bis 12.07.2026 dein Fahrrad im Alltag und gewinne attraktive Preise mit deiner Teilnahme.

### Warum mitmachen?

- Teamgeist stärken: Sammelt gemeinsam Kilometer für euren Standort oder Fachbereich.
- Gesundheit fördern: Bringt euren Kreislauf in Schwung und genießt die frische Luft.
- Umwelt schützen: Jeder geradelte Kilometer spart direkt CO2 ein und zählt auf unsere Strategie der Starken Schiene ein.



**Sei dabei:** Zeig uns, dass wir nicht nur auf der Schiene, sondern auch auf zwei Rädern unschlagbar sind. <https://aktivwelt.vdes.org/>



Uwe Müller

### Stellenplan 2026

## Wie viele Planstellen stehen im laufenden Jahr zur Verfügung?

Rechtsgrundlage aller beamtenrechtlicher Bewertungen im Konzern DB AG ist der Stellenplan. Dieser ist jährlich durch das BEV zu erstellen und bedarf der Zustimmung des BMVI und des BMF.

Der Stellenplan legt die Anzahl der Planstellen und somit auch der Beförderungsmöglichkeiten für alle zur DB AG zugewiesenen und beurlaubten Beamten fest.

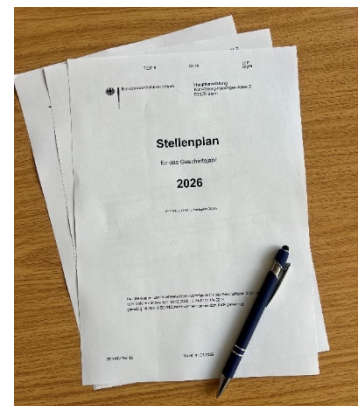
Der Stellenplan des Bundeseisenbahnvermögens für das Geschäftsjahr 2026 wurde vom Bundesministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen mit Erlass vom 18.12.2025 genehmigt.

Im Stellenplan 2026 ergeben sich gegenüber dem Stellenplan 2025 zusammengefasst folgende Verminderungen an Planstellen, Stellen und Leerstellen:

- Planstellen von 13.854 auf 12.245 = -1.609 (-11,6 %)
- Stellen von 391 auf 359 = -32 (-8,2 %)
- Leerstellen von 144 auf 121 = -23 (-16,0 %)
- Summe: von 14.389 auf 12.725 = -1.664 (-11,6 %)

Der überwiegende Teil der Planstellen wird im Bereich der DB AG in den Ämtern abgesetzt, in denen keine Nachbesetzungen mehr erfolgen können.

§ 12 (1) BEZNG lässt nach Maßgabe sachgerechter Bewertung die Überschreitung der zulässigen Obergrenzen für Beförderungsmöglichkeiten zu, soweit dies zur Vermeidung von Verschlechterungen der Beförderungsverhältnisse infolge laufender Verringerung des Personalbestandes beim BEV erforderlich ist. Dieser Regelung wird im Stellenplan durch Anwendung des von der Arbeitsgruppe (BMVI, BMF, BMI, BRH, BEV) entwickelten Absetzungsverfahrens entsprochen.



# Herzenswünsche wahr machen

**Wie positiv oder negativ wir denken, beeinflusst, wie gut oder schlecht wir uns fühlen. Aber es gibt Situationen, in denen positives Denken nicht ausreicht. Dazu gehören solche, in denen sich zeigt, dass eine Krankheit das Leben dauerhaft oder zumindest für eine ganze Weile prägen wird. Dann braucht es Zeit, um sich auf das veränderte Leben einzustellen, und Menschen, die Trost und Aufmerksamkeit schenken. Erst recht, wenn Kinder von Krankheit betroffen sind.**

## Die Stiftungsfamilie unterstützt

Etwas leichter machen das Leben schöne Erlebnisse, die helfen, den Alltag für eine Zeitlang in den Hintergrund zu rücken. Die Stiftungsfamilie unterstützt in der Bahnbranche beschäftigte Eltern und Sorgeberechtigte mit einem Zuschuss, wenn sie ihren erkrankten Kindern einen Herzenswunsch



erfüllen. Voraussetzung sind eine Hilfeberechtigung gemäß § 53 der Abgabenordnung und die vorherige Bewilligung durch die Stiftungsfamilie. Gerne prüfen wir diese Voraussetzungen und die Höhe einer finanziellen Beteiligung gemeinsam mit Ihnen. Fragen Sie nach unserem Antragsformular, telefonisch unter 069 809076-166 oder per E-Mail an [hilfen@stiftungsfamilie.de](mailto:hilfen@stiftungsfamilie.de)

## Entlastung im Gespräch

Ihnen würde ein Gespräch mit Menschen helfen, die Ihre Situation verstehen und Tipps zur Entlastung geben können? Die Expertinnen und Experten unserer psychosozialen Beratung stehen Ihnen zusätzlich zu unserer Herzenswünsche-Initiative zur Seite. Sie erreichen uns Montag bis Freitag von 8 bis 16 Uhr unter der gebührenfreien Telefonnummer 0800 0600 0800 sowie per E-Mail an [beratung@stiftungsfamilie.de](mailto:beratung@stiftungsfamilie.de)

Alle Informationen finden Sie auch unter [www.stiftungsfamilie.de](http://www.stiftungsfamilie.de)

[www.stiftungsfamilie.de](http://www.stiftungsfamilie.de)

# Sperrliste Sommer 2026

14.06.2026 – 12.12.2026

Bitte beachten Sie, dass diese Züge an bestimmten Tagen auf den angegebenen Streckenabschnitten mit folgenden Tickets nicht zu nutzen sind: TagesTicket M Fern F (Freifahrt) und TagesTicket M Fern F Kind (Freifahrt).

Zugnummer	ab	bis	Wochentag	abweichender Zeitraum
13	Köln Hbf	Frankfurt/M Hbf	Do, Fr, So	15.07.2026 - 30.08.2026
15	Köln Hbf	Frankfurt/M Hbf	Do, Fr, So	15.07.2026 - 30.08.2026
72	Karlsruhe Hbf	Hannover Hbf	So	
73	Hamburg Hbf	Karlsruhe Hbf	Fr, So	bis 31.10.2026
75	Hamburg Hbf	Karlsruhe Hbf	So	
85	München Hbf	Kufstein	Sa	bis 03.10.2026
88	Kufstein	München Hbf	Sa	bis 24.10.2026
122	Köln Hbf	Arnhem Central	Fr	
124	Köln Hbf	Arnhem Central	So	
125	Arnhem Central	Köln Hbf	So	
126	Köln Hbf	Arnhem Central	Fr	
127	Arnhem Central	Köln Hbf	So	
144	Berlin Hbf	Osnabrück Hbf	Mo, Fr, So	bis 02.10.2026
145	Hannover Hbf	Berlin Hbf	Mo, Fr, So	bis 02.10.2026
146	Berlin Hbf	Hannover Hbf	Mo, Fr, So	bis 02.10.2026
147	Hannover Hbf	Berlin Hbf	Fr	bis 02.10.2026
173	Berlin Hbf	Bad Schandau	täglich	bis 29.08.2026
175	Berlin Hbf	Bad Schandau	täglich	bis 29.08.2026
373	Berlin Hbf	Basel Bad Bf	Fr, So	
383	Berlin Hbf	Dresden Hbf	täglich	bis 30.08.2026
527	Köln Hbf	Frankfurt/M Hbf	Mo, Di, Mi, Do, Fr, So	
546	Berlin Hbf	Dortmund Hbf	Mo, Fr, So	
576	Frankfurt/M Hbf	Hamburg Hbf	So	
579	Hamburg Hbf	Frankfurt/M Hbf	So	
589	Hamburg Hbf	München Hbf	Fr	bis 30.09.2026
624	Nürnberg Hbf	Köln Hbf	Mo, Di, Mi, Do, Fr, So	
651	Köln Hbf	Berlin Hbf	Fr, So	11.07.2026 - 12.12.2026
691	Berlin Hbf	Frankfurt/M Hbf	Fr, So	
770	Mannheim Hbf	Hamburg Hbf	Fr	bis 31.10.2026
788	München Hbf	Hamburg Hbf	So	
839	Berlin Hbf	Frankfurt/M Hbf	So	
880	Nürnberg Hbf	Hamburg Hbf	Fr	
881	Hamburg Hbf	Nürnberg Hbf	So	
1050	Berlin Hbf	Osnabrück Hbf	Fr	bis 02.10.2026
1183	München Hbf	Kufstein	Sa	bis 03.10.2026
1185	Hamburg Hbf	München Hbf	So	01.08.2026 - 30.09.2026
1556	Leipzig Hbf	Frankfurt/M Hbf	Mo, Do, Fr, So	bis 02.10.2026
1557	Frankfurt/M Hbf	Leipzig Hbf	Mo, Do, Fr, So	bis 02.10.2026
1558	Leipzig Hbf	Frankfurt/M Hbf	täglich	bis 02.10.2026
1559	Frankfurt/M Hbf	Leipzig Hbf	täglich	bis 02.10.2026
9552	Mannheim Hbf	Saarbrücken Hbf	Fr	
9553	Saarbrücken Hbf	Mannheim Hbf	So	
9590	Erfurt Hbf	Frankfurt/M Hbf	Mo, Di, Mi	
9591	Karlsruhe Hbf	Berlin Hbf	Mo, Di, Mi, Do, Fr, So	

## Interesse am BesPR-INFO?

- Aufnahme in den E-Mail-Verteiler oder
- Versand als Druckstück

bitte anfordern per E-Mail an [besprsued@bev.bund.de](mailto:besprsued@bev.bund.de) oder  
☎ 0721 8196 417

## Impressum

**Herausgeber:** Besonderer Personalrat  
beim Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Süd  
Südenstr. 44  
76135 Karlsruhe

**Verantwortlich:** Rolf Schölch  
Vorsitzender des Besonderen Personalrats beim BEV Dienststelle Süd

**Gleichstellungshinweis:** Zur besseren Lesbarkeit sind personenbezogene Bezeichnungen meist nur in der männlichen Form ausgeführt. Selbstverständlich sind damit alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

**Hinweis des Herausgebers:** Unsere Artikel erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden nur uns bekannte Informationen aufgeführt.

**Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung:**

Wenn Sie die Informationen des Besonderen Personalrats der BEV Dienststelle Süd weiterhin erhalten möchten, müssen Sie nichts weiter unternehmen. Sie erteilen uns damit die Genehmigung, dass wir Sie auch künftig auf diesem Weg mit Neuigkeiten aus unserem Bereich versorgen dürfen.

Wenn Sie **keine** Informationen mehr erhalten möchten, teilen Sie uns dies bitte per E-Mail unter [besprsued@bev.bund.de](mailto:besprsued@bev.bund.de) bzw. telefonisch unter 0721 8196-417 mit.